

2. Satzung zur Änderung der Lauergebührensatzung

vom 11.12.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. Nr. 71) geändert worden ist, und §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Lauergebührensatzung

Die Lauergebührensatzung vom 09. Dezember 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Dezember 2021), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2023 (Heidelberger Stadtblatt vom 20. Dezember 2023), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird in Nummer 1 das Wort „einmalige“ durch das Wort „zeitweise“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verpflichtung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und verpflichtet“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Betreiben von Generatoren ist während der gesamten Liegezeit untersagt.“
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausstellungsschiffe gemeinnütziger Organisationen, die Besucherinnen und Besucher kostenlos nutzen können, sind von der Gebührenpflicht befreit.“
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen:

1. Zeitweises Anlegen von Personenschiffen
im Bereich der Kategorie A
 - a) je Tag und Schiff inklusive Nutzung des Landstromanschlusses 261,53 €
 - b) je verbrauchter Kilowattstunde Strom 0,34 €
 2. Dauerhafte Nutzung einer Anlegestelle von Personenschiffen
in den Bereichen der Kategorie B
je angefangenen Monat und Schiff 204,74 €
 3. Betrieb eines Bootsverleihs
im Bereich der Kategorie C
je angefangenen Monat und Schiff 81,17 €
 4. Betrieb eines Schiffsrestaurants
im Bereich der Kategorie D
je angefangenen Monat und Schiff 141,95 €
 5. Überlassung einer Wasserfläche, zusätzlich zu Nummer 2 bis 4
in den Bereichen der Kategorien B, C und D
für jedes angefangene Kalenderjahr und je angefangene 100 m² 46,98 €"
5. In § 9 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt und die Wörter „den Landstromanschluss nicht benutzt oder“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Heidelberg, den 11.12.2025
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.